

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

zwischen der Firma Spohn & Burkhardt GmbH & Co. KG
Mauergasse 5
D-89143 Blaubeuren

- im Folgenden als Besteller bezeichnet -

und der Firma

- im Folgenden als Lieferant bezeichnet -

Präambel

Aus der Qualität der einzelnen betrieblichen Leistungen (Einhaltung technischer Spezifikationen und Vorgaben, Termintreue, Kostenverantwortung, allgemeine Zuverlässigkeit etc.) ergibt sich die Qualität der partnerschaftlichen Beziehung.

In der Qualität liegt die Grundlage des unternehmerischen Erfolges und der unternehmerischen Existenz.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung regelt die Durchführung des gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel der Sicherung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen durch aktive und kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen.

Der Lieferant wird geeignete qualitätssichernde Vorbeugemaßnahmen ergreifen, damit bei allen Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarte bzw. spezifizierte Qualität erreicht wird.

Ergebnisse von Fehlerursachen-Analysen fließen wieder in die Wertschöpfungskette des Lieferanten ein, um Wiederholungsfehler zu vermeiden.

Das gemeinsame Ziel heißt NULL FEHLER.

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 1 von 10
M. Pflum			

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Vertragsgegenstand und Geltungsbereich</i>	3
2	<i>Qualitätsmanagementsysteme</i>	3
3	<i>Auditierung</i>	4
4	<i>Dokumentation und Information</i>	4
5	<i>Rückverfolgbarkeit</i>	5
6	<i>Prüfungen</i>	5
7	<i>Lagerung</i>	5
8	<i>Transport und Verpackung</i>	6
9	<i>Eingangsprüfung durch den Besteller</i>	6
10	<i>Beanstandungen</i>	6
11	<i>Sonderfreigaben</i>	7
12	<i>Lieferantenbeurteilung</i>	7
13	<i>Haftung / Verantwortung</i>	8
14	<i>Vertraulichkeit</i>	8
16	<i>Versicherung</i>	9
16	<i>Vertragsdauer und Kündigung</i>	9
17	<i>Gesetzliche Vorschriften</i>	9
18	<i>Allgemeines</i>	10

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 2 von 10
M. Pflum			

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarung beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Qualitätszieles.
- 1.2 Diese Vereinbarung gilt für alle Entwicklungsleistungen und/oder Produkte, die während ihrer Laufzeit erbracht und/oder geliefert werden, soweit der Geltungsbereich nicht durch einen Anhang auf bestimmte Leistungen und/oder Produkte beschränkt worden sind.
- 1.3 Die Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gelten mit Inkrafttreten zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers in der jeweils gültigen Fassung für alle zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bestehenden und künftigen Liefer- und Entwicklungsverträge. Diese Vereinbarung löst alle bis zu ihrem Inkrafttreten geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen ab.
- 1.4 Diese Vereinbarung regelt die Vorgaben und Verfahren der Qualitätssicherung, schränkt jedoch die Verantwortung des Lieferanten für die von ihm erbrachte Qualität nicht ein.
- 1.5 Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z.B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich nach der ihm zur Verfügung stehenden (besonderen) Sachkenntnis prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, ungeeignet, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist und ob die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden können. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Besteller unverzüglich verständigen.

2 Qualitätsmanagementsysteme

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach Norm DIN ISO 9001:2008 oder zumindest eines Systems, das alle inhaltlichen Anforderungen der Norm DIN ISO 9001:2008 erfüllt, in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant wird sein QM-System ständig verbessern und dabei die neuesten internationalen Entwicklungen berücksichtigen. Der Lieferant wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind.
- 2.2 Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.
- 2.3 Soweit der Besteller dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie ein eigenes Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 3 von 10
M. Pflum			

- 2.4 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, so wird er diese vertraglich zur Einhaltung der von ihm übernommenen qualitätssichernden Pflichten aus diesem Vertrag verpflichtet. Wenn der Unterlieferant diese qualitätssichernden Pflichten nicht erfüllen kann, so hat der Lieferant diese Aufgaben für die von ihm zugekauften Teile zu übernehmen. Der Lieferant übernimmt die volle Verantwortung für seinen gesamten Liefer- und Leistungsumfang, einschl. aller Zulieferungen seiner Unterlieferanten.

3 Auditierung

- 3.1 Der Besteller und gegebenenfalls der Besteller-Kunde ist berechtigt, sich in angemessenen Zeitabständen, durch ein Audit von der Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Lieferanten zu überzeugen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. System-Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften sind dabei zu berücksichtigen. Die Auditierung des Lieferanten erfolgt in Anlehnung an das bestehende QM-System.
Der Lieferant wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Audits einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter und Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.
- 3.2 Im Rahmen seiner Leistungen und/oder Lieferungen ermöglicht der Lieferant auch die Auditierung seiner Unterlieferanten durch den Besteller bzw. den Besteller-Kunden.

4 Dokumentation und Information

- 4.1 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen, und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente beträgt 15 Jahre (vgl. VDA Band 1 „Nachweisführung“) soweit gesetzlich keine längere Frist einzuhalten ist.
Die Dokumentationsverantwortung für seinen Liefer- und Leistungsumfang einschließlich aller Zulieferungen obliegt dem Lieferanten.
- 4.2 Der Lieferant wird dem Besteller im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster auf Anforderung dem Besteller innerhalb von 2 Tagen aushändigen.
- 4.3 Vor Änderung von Produktionsprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant den Besteller so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Je nach Art und Umfang der Änderung entscheidet der Besteller, ob eine neue Serienfreigabe erforderlich ist.

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 4 von 10
M. Pflum			

4.4 Sämtliche Änderungen am Produkt und Änderungen am Produktionsprozess sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.

4.5 Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber sowie über die näheren Umstände den Besteller zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

4.6 Der Lieferant legt jeder Stahlanlieferungen (Stahl, Blech, Rohre usw...) ein 3.1 Werkzeugeugnis zur Bestätigung der Übereinstimmung mit der Bestellung unter Angabe von Ergebnissen nichtspezifischer Prüfung bei.

4.7 Der Besteller wird den Lieferanten nach Feststellung von Qualitätsmängeln unverzüglich unterrichten und diese mittels eines 8D-Reports dem Lieferanten darlegen.

5 Rückverfolgbarkeit

5.1 Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten einer Abweichung an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Anhand der Kennzeichnung muss eine Teile-Identifikation und eine Chargenzuordnung sowie die Identifikation, des der Fertigung jeweils zugrundeliegenden Zeichnungsfreigabestandes, möglich sein.

6 Prüfungen

Der Lieferant führt gemäß Prüfplanung Prüfungen durch, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Beide Vertragspartner sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

In der Serienproduktion hat der Lieferant für die vereinbarten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen.

Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, so ist der Produktionsprozess entsprechend zu optimieren, zu erreichen oder durch geeignete Prüfmethode die Qualität des Produktes abzusichern.

7 Lagerung

7.1 Der Lieferant wird seine Materialien, Zukaufteile und Produkte so lagern, dass keine negative Beeinflussung der Qualität erfolgt.

7.2 Der Lieferant hat uns bei Anlieferung von Waren die über 2 Jahre alt sind über das Alter der Ware zu informieren.

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 5 von 10
M. Pflum			

8 Transport und Verpackung

- 8.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren in geeigneten Transportmitteln angeliefert werden, damit die Qualität der Lieferung durch den Transport sowie die Bereitstellung für die laufende Produktion nicht beeinträchtigt wird.
- 8.2 Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung, sind die mit dem Besteller vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist. Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferant und Besteller. Falls notwendig / vorhanden gelten die Verpackungsvorschriften des Bestellers.

9 Eingangsprüfung durch den Besteller

- 9.1 Im Hinblick auf die vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung finden die erforderlichen Prüfungen beim Lieferanten statt. Der Besteller prüft daher die vom Lieferanten bezogenen Produkte unverzüglich nach deren Erhalt nur hinsichtlich der Einhaltung der bestellten Menge und Identität sowie auf äußerliche erkennbare Schäden. Weitere Untersuchungsobliegenheiten gemäß § 377 HGB bestehen nicht.
- 9.2 Mängel in einer Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsablauf tunlich ist, wird der Besteller entweder die unter Verwendung der Lieferung hergestellten Baugruppen vor Beginn des nächsten Fertigungsabschnittes prüfen oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt einer Prüfung unterziehen.

10 Beanstandungen

- 10.1 Dem Lieferanten werden fehlerhaft gelieferte Teile zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. In Sonderfällen hat eine gemeinsame Befundung durch Besteller und Lieferant zu erfolgen.
- 10.2 Bei fehlerhaft gelieferten Teilen trägt der Lieferant für die umgehende Erledigung der notwendigen Nachbesserungs-, Instandsetzungs-, Umrüst- und Sortieraktionen die Verantwortung. Der Zeit-/Stückzahlrahmen für die Aktion wird in Abstimmung mit dem Lieferanten vom Besteller vorgegeben. Der Lieferant beteiligt sich aktiv und umfassend an notwendigen Fehlerursachen-Analysen.
- 10.3 Wird der Fehler vor Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller in dringenden Fällen, etwa zur Vermeidung eines Bandstillstandes, die Nachbesserung auch ohne Abstimmung mit dem Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende, übliche Kosten trägt der Lieferant.

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 6 von 10
M. Pflum			

10.4 Die durch die Beanstandung beim Besteller entstandenen und nachgewiesenen Kosten trägt der Lieferant.

Dazu gehören insbesondere:

- die Rückbelastung des Teilepreises einschließlich der beim Besteller angefallener Logistikkosten
- Kosten aus weiteren vom Besteller beauftragten oder selbst durchgeführten Wertschöpfungsschritten inkl. De- und Remontage nachweisliche Kosten vom Besteller für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferbereitschaft (Sonderfahrten, Vorsortierung, Nacharbeit, De- und Remontage) und nur nach Absprache und schriftlicher Einwilligung des Lieferanten
- die vom Kunden des Bestellers in Rechnung gestellten Aufwendungen, welche schriftlich vom Lieferanten freigegeben wurden
- die beim Besteller erforderlichen Aufwendungen für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferbereitschaft (Sonderfrachten, Vorsortierungen, Nacharbeiten etc.)
- die beim Besteller angefallenen Aufwendungen bei/zur Abwicklung der Beanstandung (Toleranz- und Schadensanalysen, Messreihe, Laboruntersuchung, Gutachten, Reisekosten, Maschinenstillstand und – Ausfall etc.)
- die vom Kunden des Bestellers in Rechnung gestellten Aufwendungen.
- Lieferverzugskosten in Höhe von 0,2 % des gesamten Vertragswertes pro angefangenen Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Vertragswertes als Pönale

11 Sonderfreigaben

11.1 Müssen in Ausnahmefällen nicht spezifikations- und/oder zeichnungsgemäße Produkte geliefert werden, ist der Besteller unverzüglich und rechtzeitig vor Auslieferung über Art und Umfang zu informieren sowie eine Sonderfreigabe des Bestellers einzuholen.

11.2 Nach Freigabe sind die Teile bei der Anlieferung mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen, aus welchem sich die Art der Abweichung ergibt.

11.3 Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist der Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

12 Lieferantenbeurteilung

Die Leistungen des Lieferanten werden periodisch beurteilt. Der Besteller wird das Ergebnis der Beurteilung dem Lieferanten mitteilen. Der Lieferant wird die Erkenntnisse aus der Beurteilung in seinen Produktionsprozess einfließen lassen, um das gemeinsame Null-Fehler-Ziel für jedes Teil des Lieferanten zu erreichen bzw. zu erhalten.

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 7 von 10
M. Pflum			

13 Haftung / Verantwortung

13.1 Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –maßnahmen, sowie Eingriffsgrenzen (Störfälle, QS-Ziele im Sinne einer statistischen Größe) befreien den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln der Lieferung.

Gleiches gilt für vom Besteller erteilte Freigaben und Sonderfreigaben.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung begründet keine Ansprüche aus Mangelhaftung oder Schadenersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen.

13.2 Der Lieferant wird Mängelrisiken sowohl im Stadium der Entwicklung, der Produktion als auch im Feldeinsatz unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Teilen fortlaufend beobachten und beseitigen. Dieses Vorgehen ist organisatorisch zu regeln und zu dokumentieren.

14 Vertraulichkeit

14.1 Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechenden eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Gleiches gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

14.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind darüber hinaus solange geheim zu halten, wie sie diesen Rechtscharakter noch besitzen.

14.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

14.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien werden diese Personen zur Geheimhaltung verpflichten und den Zugang von Mitarbeitern oder Dritten, die nicht mit der Zusammenarbeit befasst sind, mit branchenüblicher Sorgfalt verhindern.

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 8 von 10
M. Pflum			

15 Versicherung

Der Lieferant hat zur Abdeckung der aus seinem Liefer- und Leistungsumfang entstehenden Risiken eine ausreichende Produkthaftpflicht abgeschlossen. Auf Verlangen wird er dem Besteller einen Nachweis über diese Versicherung und deren Höhe zukommen lassen.

16 Vertragsdauer und Kündigung

16.1 Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

16.2 Eine Kündigung durch die Vertragspartner ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Sie hat jedoch für alle abgeschlossenen und laufenden Liefer- und Entwicklungsverträge bis zu deren Ende Gültigkeit.

16.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

16.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

16.5 Ungeachtet der Beendigung des Vertrages bleiben die Bestimmungen der Ziffer 15 in Kraft.

17 Gesetzliche Vorschriften

17.1 Verbotene Stoffe, die im „Stockholmer Übereinkommen über persistente Schadstoffe“ (POP-Konvention) als solche beschrieben wurden, dürfen weder direkte Bestandteile von Produkten sein, die an Spohn + Burkhardt GmbH & Co. KG geliefert werden, noch bei deren Herstellung verwendet werden.

Produkte, die in den EU Raum geliefert werden, müssen ebenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) entsprechen.

17.2 Grundsätzlich gilt:

Alle gelieferten Produkte müssen den anwendbaren Normen / Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 9 von 10
M. Pflum			

18 Allgemeines

- 18.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 18.3 Gerichtsstand ist Ulm. Dem Besteller steht es frei, auch an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 18.4 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 18.5 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Blaubeuren, den.....

Spohn & Burkhardt GmbH & Co. KG

Lieferant

Erstellt: 04.11.2014	Revisionsdatum:	Freigegeben:	Seite 10 von 10
M. Pflum			

Spohn & Burkhardt GmbH & Co. KG, Mauergasse 5, 89143 Blaubeuren, Tel.: 07344/171-0, Fax: 07344/171-99, www.spobu.de